

Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Governance of Risk and Resources

vom 30. September 2020

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 29 Absatz 4, 59 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. 2018 S. 85), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 29. September 2020 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 30. September 2020 erteilt.

Gleichstellungsklausel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vergibt im Masterstudiengang Governance of Risk and Resources die zur Verfügung stehenden 25 Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen; die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

§ 2 Studienbeginn, Frist

- (1) Studienanfänger werden zum chilenischen ersten Semester eines Hochschuljahres zum Studium aufgenommen, das am Heidelberg Center Lateinamerika am 1. März eines Jahres beginnt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung einschließlich der nach § 3 Absatz 2 erforderlichen Unterlagen ist für das chilenische erste Semester eines Hochschuljahres bis zum 10. Januar eines Jahres bei dem Heidelberg Center Lateinamerika, Las Hortensias 2340, Providencia, Santiago de Chile, Chile zu stellen (Ausschlussfrist).
- (3) Für den Nachweis der Fristwahrung ist der Tag des Eingangs des schriftlichen Antrages bei dem Heidelberg Center Lateinamerika per Post maßgebend. Nach Fristablauf oder unvollständig innerhalb der Frist eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

§ 3 Form

- (1) Der Antrag ist in der von der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg in der ZImmO vorgesehenen Form zu stellen.

(2) Dem Antrag sind

1. Nachweise über das Vorliegen der in § 4 Absatz 1 Nummer 1-2 genannten Voraussetzungen,
2. im Fall von § 4 Absatz 3 eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum letzten Werktag vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für welches die Zulassung beantragt wird, abgeschlossen werden wird,
3. ein Motivationsschreiben (ca. 1000 Worte), das das Forschungsinteresse sowie die Berufsziele einschließlich persönlicher Vorstellungen über den beruflichen Werdegang des Studienbewerbers darlegt,
4. eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber in dem angestrebten Studiengang Governance of Risk and Resources oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet

in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.

- (3) Eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber das Studium als Vollzeitstudium oder als berufsbegleitendes Studium mit dem Nachweis einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über die zeitliche Ermöglichung eines berufsbegleitenden Studiums absolviert, ist für die Immatrikulation erforderlich.
- (4) Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss (210 ECTS-Punkte) im Studiengang Geographie, Wirtschaftswissenschaften, Agronomie oder in Studiengängen mit inhaltlichem Bezug zum Masterstudiengang Governance of Risk and Resources an einer in- oder ausländischen Hochschule für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss,
2. eine mindestens einjährige, einschlägige Berufserfahrung,
3. ein Motivationsschreiben.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Erfolges nach Absatz 1 Nummer 1 können insbesondere berücksichtigt werden:

- a) Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,5 bzw. ECTS Grade B („good“),
- b) fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können,

- c) die fachliche Einstufung des Studienbewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung in einem Studiengang, der die Voraussetzung für die Zulassung für den Masterstudiengang Governance of Risk and Resources ist (Ranking).
- (3) Sofern der Studienabschluss nach Absatz 1 Nummer 1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist nach § 2 Absatz 2 noch nicht vorliegt, kann die Zulassung auch beantragt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Studienabschluss nach Absatz 1 Nummer 1 rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Governance of Risk and Resources erworben wird.
 - (4) Studienabschlüsse, die in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Über die Anerkennung entscheidet die Zulassungskommission. Bei der Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprache im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 5 Zulassungskommission

- (1) Zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen und zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Zulassungskommission von der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften bestellt. Sie besteht aus 7 Personen und setzt sich aus je zwei Vertretern der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, der Pontificia Universidad Católica de Chile, der Universidad de Chile sowie einem Vertreter des Heidelberg Center Lateinamerika zusammen. Ein Mitglied muss aus der Gruppe der Professorenschaft stammen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Zulassungskommission berichtet der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften haben das Recht, bei den Sitzungen der Zulassungskommission und bei den Auswahlgesprächen anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der nach § 4 qualifizierten Studienbewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erfolgt eine Auswahl unter den Studienbewerbern.
- (2) Das Auswahlverfahren ist als ein zweistufiges Verfahren konzipiert. Die Zulassungskommission trifft unter den Studienbewerbern gemäß § 7 eine Vorauswahl (erste Stufe). Die vorausgewählten Studienbewerber werden zu einem Auswahlgespräch gemäß § 8 eingeladen (zweite Stufe).

§ 7 Vorauswahl

- (1) Unter den Teilnehmern am Auswahlverfahren findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch gemäß § 8 eine Vorauswahl nach der Durchschnittsnote des Studienabschlusses, der nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 Voraussetzung für den Zugang für den Masterstudiengang Governance of Risk and Resources ist, und nach der Bewertung des Motivationsschreibens statt.
- (2) Die Durchschnittsnote des Studienabschlusses wird in eine Punktzahl nach folgendem Schlüssel umgerechnet:

1,0 entspricht	15 Punkten,
1,1 bis 1,2 entspricht	14 Punkten,
1,3 bis 1,4 entspricht	13 Punkten,
1,5 bis 1,6 entspricht	12 Punkten,
1,7 bis 1,8 entspricht	11 Punkten,
1,9 bis 2,0 entspricht	10 Punkten,
2,1 bis 2,3 entspricht	9 Punkten,
2,4 bis 2,6 entspricht	8 Punkten,
2,7 bis 2,9 entspricht	7 Punkten,
3,0 bis 3,3 entspricht	6 Punkten,
3,4 bis 3,6 entspricht	5 Punkten,
3,7 bis 4,0 entspricht	4 Punkten.
- (3) Im Fall von § 4 Absatz 3 nimmt der Studienbewerber am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund seiner bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird; das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt dann unbeachtet.
- (4) Das Motivationsschreiben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 wird von einem Mitglied der Zulassungskommission auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten bewertet. Die Kriterien für die Bewertung des Motivationsschreibens legt die Zulassungskommission fest.
- (5) Das Ergebnis der Vorauswahl ergibt sich aus der Summe der nach Absatz 2 und Absatz 4 ermittelten Punktzahlen.
- (6) Auf der Grundlage des nach Absatz 5 ermittelten Ergebnisses der Vorauswahl wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt. Bei Rangleichheit wird durch Losverfahren ausgewählt.
- (7) Die Zahl der zum Auswahlgespräch einzuladenden rangbesten Studienbewerber beträgt das Dreifache der nach § 1 zur Verfügung stehenden Plätze im Masterstudiengang Governance of Risk and Resources.

§ 8 Auswahlgespräch

- (1) Das Auswahlgespräch soll Aufschluss darüber geben, inwieweit der nach § 7 vorausgewählte Studienbewerber für den Masterstudiengang Governance of Risk and Resources befähigt und aufgeschlossen ist.

- (2) Das Auswahlgespräch wird nach Bewerbungsschluss über ein vom Universitätsrechenzentrum der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg bereitgestelltes Videokonferenzsystem oder, falls möglich, am Heidelberg Center Lateinamerika durchgeführt. Gesprächstermin und Ort werden zwei Wochen vorher durch die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg bekannt gegeben. Die Studienbewerber werden von der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zum Auswahlgespräch rechtzeitig eingeladen. Die Einladung erfolgt per E-Mail.
- (3) Die Zulassungskommission bzw. mindestens ein Vertreter der Zulassungskommission führt mit jedem Studienbewerber ein Einzelgespräch von ca. 15 Minuten. Hierbei wird insbesondere noch einmal die Motivation des Studienbewerbers für den Studiengang abgefragt.
- (4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Zulassungskommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren muss das Protokoll Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission, die Namen der Studienbewerber und die von den Mitgliedern der Zulassungskommission getroffenen Beurteilungen enthalten.
- (5) Die Mitglieder der Zulassungskommission bewerten unmittelbar nach Abschluss des Gesprächs den Studienbewerber nach dessen Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Masterstudiengang Governance of Risk and Resources auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten.
- (6) Das Auswahlgespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Studienbewerber zu seinem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Studienbewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Prüfungstermin der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 9 Erstellung einer Rangliste und die Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens

- (1) Die Auswahl unter den gemäß § 7 Vorausgewählten erfolgt aufgrund einer zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:
 - a) die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung des Studienabschlusses, der nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 Voraussetzung für die Zulassung für den Masterstudiengang Governance of Risk and Resources ist bzw. im Fall von § 4 Absatz 3 die Durchschnittsnote, die auf Grund der bisherigen Prüfungsleistungen des Studienbewerbers ermittelt wird,
 - b) das Motivationsschreiben und
 - c) das Ergebnis eines Auswahlgesprächs.
- (2) Die nach § 7 Absatz 2 und Absatz 4 ermittelte Punktesumme (maximal 30 Punkte) und die gemäß § 8 Absatz 5 vergebene Punktesumme (maximal 15 Punkte) werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktesumme (maximal 45 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Rangleichheit wird durch Losverfahren ausgewählt.

§ 10 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag der Zulassungskommission.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
 1. die in § 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
 2. der Studienbewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Governance of Risk and Resources oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.
- (3) Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 4 Absatz 3 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht geführt wird.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Governance of Risk and Resources am Heidelberg Center für Lateinamerika Santiago de Chile vom 3. November 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. November 2011 S. 1129) außer Kraft.

Heidelberg, den 30. September 2020

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor